

Satzung der Marktgemeinde Rimpar

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Rimpar“

Aufgrund § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Marktgemeinde Rimpar folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Rimpar“:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 27,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung Sanierungsgebiet „Altort Rimpar“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (M 1:2000) abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 bis 4 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

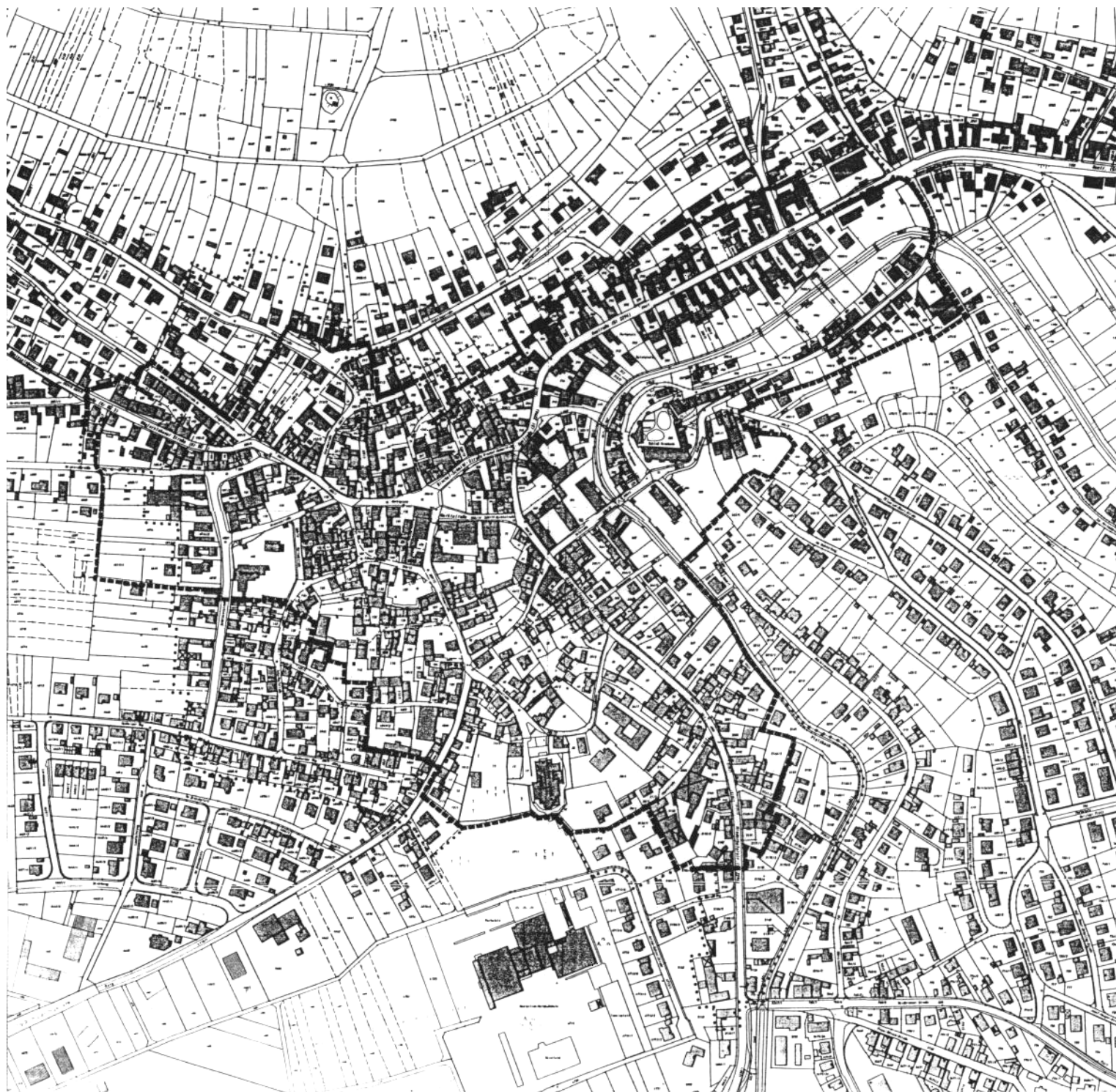
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

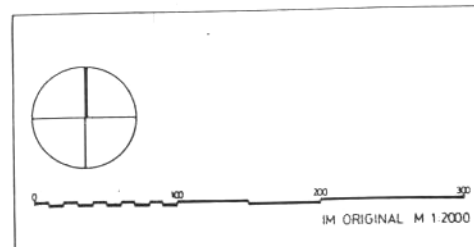
Rimpar, den 10. Februar 2004

Losert
1. Bürgermeister



ABGRENZUNGSPLA

- FÖRMILICH FESTGELEGTES SANIERUNGSGEBIET „ALTORT“
27,8 ha
- UNTERSUCHUNGSGEBIET
(SOWEIT ABWEICHEND VOM SANIERUNGSGEBIET)
30,6 ha



VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN

STÄDTEBAULICHE
SANIERUNGSMASSNAHME

R I M P A R

L K R S. W Ü R Z B U R G

ARCHITEKTURBÜRO DAG SCHRÖDER DIPL.ING. (FH)
ARCHITEKT SRL, 97421 SCHWEINFURT, ZÜRCH 20

PROJ NR 97/36

NOVEMBER 2000
ALX&T 2001